

---

# **NPK**



**Normpositionen-  
Katalog der  
Schweizer  
Bauwirtschaft**

---

# **315**

**D/12**

**Vorgefertigte Elemente  
aus Beton und  
künstlichen Steinen**

**CRB VSS**

---

Die Seite "Anwendung" basiert auf einem standardisierten festen Titlraster. Aussagen zum gleichen Thema erscheinen immer unter der gleichen Ziffer. Aus EDV-technischen Gründen werden Titel, zu denen keine Aussage gemacht werden muss, nicht aufgeführt und die entsprechende Ziffer wird ausgelassen.

Absätze mit einem Stern \* am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

## 1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", auf die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB sowie auf die technischen Normen der Normen schaffenden Fachverbände.

Sofern der Anwender andere Grundlagen verwendet, hat er die Leistungsbeschreibungen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

## 2 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsbedingungen sind Grundlagen dieses NPK-Kapitels:

- \* – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".
- \* – Norm SIA 118/262 "Allgemeine Bedingungen für Betonbau".
- \* – Norm SIA 118/266 "Allgemeine Bedingungen für Mauerwerk".

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB zusammen mit der Norm SIA 118 bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sollen die in den ABB enthaltenen Abweichungen gegenüber der Norm SIA 118 wirksam werden, ist dies im Werkvertrag zu vereinbaren.

## 3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21.

Für die Formulierung dieser besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen.

## 4 Normen der Fachverbände

Folgende Normen sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- \* – Empfehlung SIA 179 "Befestigungen in Beton und Mauerwerk".
- \* – Empfehlung SIA V 242/1 "Verputz- und Gipsarbeiten - Aussenputze, Innenputze, Stukkaturen".
- \* – Norm SIA 262 "Betonbau".
- \* – Norm SIA 262/1 "Betonbau - Ergänzende Festlegungen".
- \* – Norm SIA 264 "Stahl-Beton-Verbundbau".
- \* – Norm SIA 264/1 "Stahl-Beton-Verbundbau - Ergänzende Festlegungen".
- \* – Norm SIA 266 "Mauerwerk".
- \* – Norm SIA 266/1 "Mauerwerk - Ergänzende Festlegungen".
- \* – Norm SIA 274 "Abdichtungen von Fugen in Bauten - Projektierung und Ausführung".
- \* – Norm SIA 414 "Masstoleranzen im Bauwesen - Begriffe, Grundsätze und Anwendungsregeln".
- \* – Norm SN EN 197-1 "Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement" (SIA 215.002).
- \* – Norm SN EN 206-1 "Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität" (SIA 162.051).
- \* – Norm SN EN 12 524 "Baustoffe und -produkte - Wärme- und feuchteschutztechnische Eigenschaften - Tabellierte Bemessungswerte" (SIA 381.101).
- \* – Norm SN EN 12 602 "Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton" (SIA 262.124).
- \* – Norm SN 670 050 "Gesteinskörnungen - Grundnorm".

## 5 Uebrige Dokumente

Folgende Dokumente, Empfehlungen und Richtlinien sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- Dokumentation 2.032 "Anforderungsliste Bodenbeläge" der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu.
- Dokumentation R 0210 "Bodenbeläge - Tipps zu Planung, Bau und Unterhalt von sicheren Bodenbelägen" der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu.

## 6 Begriffe, Abkürzungen, Verständigung

Hinweise zu Begriffen, Abkürzungen und zur Verständigung sind in Unterabschnitt 030 des vorliegenden Kapitels zu finden.

## 7 Verweisungen

Folgende Leistungen sind mit anderen NPK-Kapiteln zu beschreiben:

- Baustelleneinrichtungen mit Kap. 113 "Baustelleneinrichtung".
- Gerüste mit Kap. 114 "Arbeitsgerüste".
- Ortbetonbauten mit Kap. 241 "Ortbetonbau".
- Spannsysteme mit Kap. 246 "Spannsysteme".

## 8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen nach Norm SIA 118, Art. 10 sind inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39 im Werkpreis inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung entsprechend der Norm SIA 118, Art. 10 enthalten, textlich entsprechend klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".